

# **Vergabedienstleistung**

1. Geltungsbereich _____	4
2. Rechtliche Grundlagen _____	5
3. Vergabegrundsätze _____	6
4. Wertgrenzen für europaweites Vergabeverfahren und nationale Verfahren _____	7
5. Unterscheidung VOB- und UVgO-Vergaben _____	7
6. Anwendung des TVgG NRW _____	8
7. Korruptionsschutz _____	8
8. Zuständigkeiten der Zentrale Vergabestelle und der Fachämter _____	8
9. Bedarfsermittlung und Festlegung der Art der Ausschreibung _____	10
10. Leistungsbeschreibung (vgl. § 23 UVgO, §§ 7 ff. VOB/A, § 31 VgV) _____	10
11. Auftragswertschätzung (vgl. § 1 UVgO i.V.m. § 106 GWB i. V. m. § 3 VgV) _____	11
12. Wahl des Vergabeverfahrens _____	11
13. Wahl der Verfahrensart für Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich (vgl. § 8 UVgO i. V. m. Kommunale Vergabegrundsätze) _____	12
14. Wahl der Verfahrensart für freiberufliche Leistungen im Unterschwellenbereich (§ 50 UVgO i. V. m. Ziffer 8 der Kommunalen Vergabegrundsätze) _____	13
15. Wahl der Verfahrensart für Bauleistungen im Unterschwellenbereich (§ 3 VOB Teil A 1. Abschnitt i. V. m. Kommunale Vergabegrundsätze) _____	14
16. Wahl der Verfahrensart für Bau- und Dienstleistungskonzessionen im Unterschwellenbereich _____	15
17. Wahl der Verfahrensart im Oberschwellenbereich (vgl. § 14 VgV i. V. m. § 119 GWB) _____	16
18. Wahl der Verfahrensart bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen (vgl. § 49 UVgO, § 64 VgV i. V. m. § 130 GWB i. V. m. Ziffer 6.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze) _____	17
19. Zuschlagskriterien (vgl. § 43 UVgO, § 16 Abs. 1 Ziff. 4 VOB/A, § 58 VgV) _____	17
20. Losbildung (vgl. § 22 UVgO, § 5 VOB/A, § 30 VgV) _____	18
21. Nebenangebote (vgl. § 25 UVgO, § 8 Abs. 2 Ziff. 3 u. 4 VOB/A, § 43 VgV) _____	18
22. Bieter Voraussetzungen (vgl. § 31 UVgO, § 16b VOB/A, §§ 42 ff. VgV) _____	18
23. Eignungsleihe (§ 34 UVgO, § 47 VgV, § 6d Abs. 1 VOB/A-EU) _____	19
24. Unterauftragnehmer/-innen (vgl. § 26 UVgO, § 36 VgV) _____	20
25. Einholung von Angeboten und Teilnahmeanträgen (§ 37 UVgO, § 13 VOB/A, § 52 VgV) _____	21
26. Behandlung der Angebote und Teilnahmeanträge (vgl. § 39 UVgO, §§ 14, 14a VOB/A, § 54 VgV) _____	21
27. Öffnung der Angebote (Submission) (vgl. § 40 Abs. 2 UVgO, §§ 14, 14a VOB/A, § 55 VgV) _____	21
28. Prüfung der Angebote (vgl. §§ 41 ff. UVgO, §§ 16ff. VOB/A, §§ 56ff. VgV) _____	22

<b>29. Urkalkulation (vgl. § 16 Abs.1 Nr.3 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr.3 VOB/A 2. Abschnitt)</b>	<b>23</b>
<b>30. Aufhebung des Vergabeverfahrens (vgl. § 48 UVgO, § 17 VOB/A, § 63 VgV)</b>	<b>23</b>
<b>31. Sicherheitsleistungen (vgl. § 21 Abs. 5 UVgO, § 9c VOB/A)</b>	<b>23</b>
<b>32. Vertragsstrafen (vgl. § 9a Abs. 1 VOB/A)</b>	<b>24</b>
<b>33. Auftragserteilung (vgl. § 46 UVgO, § 18 VOB/A, § 62 VgV)</b>	<b>24</b>
<b>34. Vergabevermerk (vgl. § 6 UVgO, § 20 VOB/A, § 8 VgV)</b>	<b>24</b>
<b>35. Bekanntmachungspflichten (vgl. §§ 27 ff. UVgO, §§ 12, 20 Abs. 3 VOB/A, §§ 37 ff. VgV)</b>	<b>25</b>
<b>36. Unterrichtung der Bewerber/-innen und Bieter/-innen (vgl. § 46 UVgO, § 19 Abs. 1 VOB/A, §§ 62 Abs. 1 und 2 VgV i. V. m. § 134 GWB)</b>	<b>26</b>
<b>37. Auftragsänderungen und Nachträge (vgl. § 47 UVgO, § 22 VOB/A, § 132 GWB)</b>	<b>27</b>
<b>38. Abnahme (vgl. Vergabehandbuch (VHB NRW) „Allgemeine Vorbemerkungen“ Seite 3)</b>	<b>28</b>
<b>39. Auftragsabrechnung</b>	<b>28</b>
<b>40. Gewährleistung</b>	<b>28</b>
<b>41. Geheimhaltung und Datenschutz</b>	<b>29</b>
<b>42. Rechtliche Wirkung</b>	<b>29</b>
<b>43. Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes</b>	<b>29</b>
<b>44. Beteiligung von Rat und Ausschüssen</b>	<b>30</b>
<b>45. In Kraft treten</b>	<b>30</b>

Dienstanweisung über die Durchführung von Vergabeverfahren bei der Stadt Lohmar

## **Vorbemerkungen**

Die Stadt Lohmar hat als öffentlicher Auftraggeberin bei der Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie bei der Erteilung von Konzessionen die einschlägigen Vorschriften des Haushalts- und Vergabewesens zu beachten. Die damit verbundene Formstrenge soll eine bestmögliche Rechts- und Verfahrenssicherheit für Vergaben bei der Stadt Lohmar gewährleisten.

Diese Dienstanweisung soll sicherstellen, dass alle Vergabeverfahren bei der Stadt Lohmar rechtmäßig und einheitlich, diskriminierungsfrei, transparent und im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sowie den entsprechenden vergaberechtlichen Grundlagen abgewickelt werden. Sie soll Bewerber/-innen und Bieter/-innen vor wettbewerbsverfälschenden Manipulationen und die Auftraggeberin vor ungerechtfertigten Vorhaltungen des/der Bieters/-in schützen und insbesondere auch der Korruptionsbekämpfung dienen.

Diese Dienstanweisung soll nicht eine Wiederholung normierter Vergabe- und Verfahrensregeln darstellen. Vielmehr sind Gegenstand dieser Dienstanweisung die internen Regelungen, die zum Vergabeverständnis der an der Vergabe Beteiligten ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften notwendig sind.

Die Regelungen dieser Dienstanweisung gelten entsprechend auch für Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte, soweit einzelne Vorschriften des GWB, der VgV sowie der VOB/A EU dem nicht entgegenstehen.

Bestandteil dieser Dienstanweisung sind auch die Anlagen. Alle genannten Wertgrenzen oder Schwellenwerte verstehen sich als Netto-Beträge.

## **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Die Dienstanweisung ist für alle Fachbereiche und Ämter der Stadt Lohmar eine verbindliche Handlungsgrundlage und gilt für alle Vergaben von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie für die Erteilung von Konzessionen, die die Stadt Lohmar für die Erledigung ihrer Aufgaben benötigt und mit eigenen Haushaltsmitteln umsetzt.
- 1.2 Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungsführung gilt diese Dienstanweisung gemäß § 6 Abs. 2 EigVO NRW auch für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen nach § 107 Abs. 2 GO NRW (vgl. Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze)“ vom 28.08.2018 (MBI. NRW. 2018 S. 497), zuletzt geändert durch Runderlass vom 12.06.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 355)).
- 1.3 Für die Durchführung einer Beschaffungsmaßnahme gelten ohne Rücksicht auf die Herkunft der Finanzierungsmittel die normierten Vergabebestimmun-

gen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen in den jeweils gültigen Fassungen sowie die ergänzenden Regelungen dieser Dienstanweisung.

- 1.4 Bei Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen, die mit Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

- 2.1 Für Vergaben sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

- Vergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte
  - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
  - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)
  - Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A - EU)
  - Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserverordnung und der Energieversorgung (SektVO)
- Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte
  - Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der KomHVO NRW (Kommunale Vergabegrundsätze, Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze“ vom 28.08.2018 (MBI. NRW. 2018 S. 497), zuletzt geändert durch Runderlass vom 12.06.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 355))
  - Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
  - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
  - Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)
  - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
  - Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW)
  - Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung vom 23.07.2004 (Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG)
  - Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009 (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AentG)
  - Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004 (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)
  - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Frei-

händiger Vergaben“ (Präqualifikationsrichtlinie) vom 28. August 2018 (MBI. NRW. S. 504) in der jeweils geltenden Fassung.

- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums der Finanzen „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ vom 29. Dezember 2017 (MBI. NRW. 2018 S. 22); in der jeweils geltenden Fassung.
- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und des Ministeriums des Innern „Anwendung einer Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation und deren Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen“ (MBI. NRW. 2018 S. 504) in der jeweils geltenden Fassung.
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- Grundsätze der Prävention (DGUV Regel 100-01) des Spitzenverbandes „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung“
- Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lohmar

- 2.2 Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise im Vergabeverfahren sind die Formulare aus dem Vergabehandbuch des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VHB NRW) und das Vergabehandbuch des Bundes für die Vergaben von Baumaßnahmen zu verwenden.

### 3. Vergabegrundsätze

- 3.1 Die Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen muss den Grundsätzen einer wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltsführung gemäß § 75 GO NRW entsprechen und die Interessen der Stadt Lohmar berücksichtigen (Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung). Daher muss der Vergabe von Aufträgen eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen (§ 26 Abs. 1 KomHVO NRW). Das ist beispielsweise der Fall, wenn ein Wettbewerb erkennbar nicht besteht. Das Vorliegen der entsprechenden Gründe im konkreten Einzelfall ist in der Vergabedokumentation festzuhalten.
- 3.2 Der Zuschlag ist auf das **wirtschaftlichste** Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Darüber hinaus gilt die vollständige Dokumentationspflicht des Vergabeverfahrens, sowie das Vier-Augen-Prinzip bei einem Auftragswert von 500,- EUR netto gemäß § 21 KorruptionsbG. Vor dem Vergabeverfahren kann die Auftraggeberin zur Vorbereitung des Vergabeverfahrens eine Markterkundung durchführen, die u. a. der Preisermittlung des Vergabeschätzwertes/Auftragswertes dient.
- 3.3 Grundsätzlich sind Liefer-, Dienst- und Bauleistungen im Wettbewerb zwischen mehreren Bietern/-innen zu vergeben (**Wettbewerbsgrundsatz**). Es soll möglichst vielen Bietern/-innen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Leis-

tungen anzubieten. Entsprechend gilt, dass einer Öffentlichen Ausschreibung oder einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb Vorrang gegenüber einer Verhandlungsvergabe, Freihändigen Vergabe oder dem Direktauftrag gegeben wird, soweit diese Dienstanweisung oder die einschlägigen Vergabeordnungen (VgV, UVgO und VOB/A) keine Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahmetatbestände sind eng auszulegen.

- 3.4 Die Vergabeverfahren müssen in allen Verfahrensschritten nachvollziehbar sein (**Transparenzgebot**). Die Verfahren sind umfassend zu dokumentieren und in einer Vergabeakte zusammenzufassen.
- 3.5 Bei der Vergabe von Aufträgen darf kein Unternehmen benachteiligt werden (**Gleichbehandlungsgrundsatz**).
- 3.6 Der/die Auftragnehmer/-in ist nach Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auszuwählen (Vergabe nur an geeignete Unternehmen).
- 3.7 Bei der Vergabe von Aufträgen sind mittelständische Interessen zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 UVgO bzw. § 97 Abs. 4 GWB). Mittelständischen Interessen kann vornehmlich durch Losbildung entsprochen werden.
- 3.8 Bei Vergabeverfahren sind die strategischen Ziele der Stadt Lohmar zu berücksichtigen (Einbeziehung strategischer Ziele), die in der Anlage dieser Dienstanweisung beigefügt sind. Aspekte der Energieeffizienz sind bei allen Beschaffungsvorgängen, die energieverbrauchsrelevante Leistungen betreffen, einzubeziehen. Ebenfalls sind die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Waren aus fairem Handel bei der Definition der Leistung zwingend zu berücksichtigen.

#### **4. Wertgrenzen für europaweites Vergabeverfahren und nationale Verfahren**

- 4.1 Für alle Auftragsvergaben, die die Schwellenwerte der Europäischen Union erreichen oder oberhalb liegen, sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) sowie die Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A-EU) zwingend anzuwenden.
- 4.2 Für Auftragsvergaben, die unterhalb der EU-Schwellenwerte liegen, sollen die Teile A (1. Abschnitt), B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) angewendet werden, jeweils in der gültigen Fassung.

#### **5. Unterscheidung VOB- und UVgO-Vergaben**

- 5.1 Bei der Abgrenzung zwischen Bauleistungen zu Liefer- und Dienstleistungen ist § 1 VOB/A – 1. Abschnitt als Ausschlusskriterium und § 1 UVgO zu beachten.
- 5.2 Eine Bauleistung liegt grundsätzlich vor, wenn eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird. Reine Bauleistungen sind z. B. Neubau von Gebäuden, Abrissarbeiten, Straßenbauarbeiten.
- 5.3 Lieferleistungen sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf, Leasing-, Miet- oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption betreffen.
- 5.4 Bei Mischverträgen, in denen Bau- und Liefer- oder Dienstleistungen vermischt sind, kommt es für die Wahl der Vergabeordnung auf den Schwerpunkt an.

## **6. Anwendung des TVgG NRW**

- 6.1 Die Regelungen des Tariffreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die Förderung und Unterstützung eines fairen Wettbewerbs um das wirtschaftlichste Angebot unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Tariffreue und Einhaltung des Mindestlohns sind zu beachten. Die zur Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind entsprechend anzuwenden.

## **7. Korruptionsschutz**

- 7.1 Bei Auftragsvergaben sind die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW) in der geltenden Fassung sowie die Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 20. Juni 2005 und der Runderlass „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ zu beachten. Darüber hinaus gelten die entsprechenden Dienstanweisungen bzw. Regelungen der Stadt Lohmar.

## **8. Zuständigkeiten der Zentrale Vergabestelle und der Fachämter**

- 8.1 Sämtliche Ausschreibungen ab 25.000,- EUR netto sind über die Zentrale Vergabestelle abzuwickeln.

Vergaben unter 25.000,- EUR netto werden von den Fachämtern eigenständig durchgeführt. Das Fachamt führt hierzu bei Vergaben ab 5.000 EUR netto eine Vergabeakte im Vergabemanagementsystem (VMS). Die Zentrale Vergabestelle kann bei Bedarf beratend tätig werden.

## 8.2 Die Zentrale Vergabestelle hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vergabeverfahrens bzw. Zustimmung zum vorgeschlagenen Vergabeverfahren, einschließlich automatischer Erteilung einer Vergabenummer
- Bekanntmachungen gemäß §§ 27, 28, 30 UVgO, §§ 12, 20 Abs. 3 VOB/A, §§ 37 – 40 VgV, §§ 12, 18, 19 VOB/A (EU)
- Beantwortung von Bieterfragen unter Beteiligung des Fachamtes
- Informationen gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A
- zentrale Zusammenstellung und Versand der Vergabeunterlagen
- Öffnung der Angebote durch Authentifizierung (Vier-Augen-Login) auf dem Vergabemarktplatz und erste Plausibilitätskontrolle
- formelle Prüfung und vergaberechtliche Beratung der Fachämter bei der materiellen Prüfung
- gegebenenfalls Aufhebung und Ausschluss vom Vergabeverfahren
- Erstellung der Anfrage gemäß § 8 KorruptionsbG
- Führung und Auswertung der Vergabedatenbank
- Dokumentation des gesamten Vergabeverfahrens von Beginn an
- unverzügliche Weiterleitung von Vergabebeschwerden an das Rechnungsprüfungsamt
- Einladung der Bewerber/-innen zu Verhandlungsgesprächen
- Unterrichtung der Bewerber/-innen gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A, § 46 Abs. 1 UVgO, § 62 VgV, § 134 GWB
- Einrichtung und ständige Pflege einer Bieterdatenbank
- Erstellung und Aktualisierung der Vergabedienstanweisung
- Erstellung und Pflege aller für die Durchführung der Vergabeverfahren erforderlichen einheitlichen Formulare und Vordrucke zur Vereinheitlichung der Vergabeverfahren
- Meldung (EU)-Vergabestatistik

## 8.3 Die Fachämter haben folgende Aufgaben:

- Feststellung des Bedarfs, ggf. Markterkundung
- Ermittlung des konkreten Bedarfs und Auftragswertes gem. § 3 VgV
- Berücksichtigung eventueller möglicher Fördermittel inklusive Richtlinien und Zurverfügungstellung der Fördermittelrichtlinie an die Zentrale Vergabestelle
- Erstellung der Leistungsbeschreibung inklusive der geforderten Eignungskriterien und Nachweise
- Erstellung der Zuschlagskriterien
- Vorschlag von Bieter/-innen
- Beantwortung von Bieterfragen an die Zentrale Vergabestelle
- ggf. Mitwirkung bei der Durchführung der Submission in der Zentralen Vergabestelle
- Durchführung von Vergabeverfahren bis 25.000,- EUR netto
- rechnerische, wirtschaftliche und fachtechnische Prüfung
- Organisation und Führung der Verhandlungsgespräche unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes und der Zentralen Vergabestelle
- Erstellung eines Vergabevorschlags unter Verwendung der Ergebnisse aus der formellen, rechnerischen Prüfung als auch des Ergebnisses der wirtschaftlichen und fachtechnischen Prüfung durch das zuständige Fachamt
- Fertigung des Auftragsschreibens
- kostenmäßige Abwicklung der ausgeschriebenen Maßnahme

- Abnahme der erbrachten Leistung
- Kontrolle zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist und ggf. Verwirklichung der Gewährleistungsansprüche

## **9. Bedarfsermittlung und Festlegung der Art der Ausschreibung**

- 9.1 Gemäß § 75 Abs. 1 GO NRW ist die Haushaltswirtschaft der Stadt Lohmar wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Damit ist vor jeder Beschaffung sorgfältig zu prüfen, ob der Bedarf tatsächlich besteht und in welcher Quantität und Qualität der Bedarf besteht.
- 9.2 Die gewünschte Leistung ist möglichst eindeutig und präzise zu beschreiben und in einer Leistungsbeschreibung festzuhalten. Die Leistungsbeschreibung muss für alle Bieter gleich verständlich sein.
- 9.3 Es ist sicherzustellen, dass der Bedarf nicht aus bereits vorhandenen Personalressourcen oder vorhandenen Rahmenverträgen der Stadt Lohmar gedeckt werden kann.
- 9.4 Im Rahmen der Bedarfsermittlung ist festzulegen, ob es sich bei der Ausschreibung um Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen handelt.
- 9.5 Die Bedarfsermittlung ist durch das zuständige Fachamt durchzuführen und zu dokumentieren.
- 9.6 Die Festlegung der Art der Ausschreibung ist durch die Zentrale Vergabestelle vorzunehmen und zu dokumentieren.

## **10. Leistungsbeschreibung (vgl. § 23 UVgO, §§ 7 ff. VOB/A, § 31 VgV)**

- 10.1 Die Leistungsbeschreibung ist eine wesentliche Grundlage der Vergabeunterlagen. Sie muss die zu beschaffende Liefer-, Dienst- oder Bauleistung eindeutig und erschöpfend beschreiben.
- 10.2 Die auszuschreibende Leistung muss so beschrieben werden, dass sie von allen Bewerbern/-innen im gleichen Sinne verstanden werden kann und die Angebote miteinander verglichen werden können.
- 10.3 Die Leistung ist grundsätzlich produktneutral zu beschreiben. Die Vorgabe von produkt- oder fabrikatsspezifischen Beschreibungen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Dies ist durch das Fachamt zu begründen und zu dokumentieren.
- 10.4 Soweit nicht in den übrigen Vergabeunterlagen an zentraler Stelle die geforderten Nachweise aufgeführt sind, sind diese in die Leistungsbeschreibung mit

aufzunehmen.

10.5 Die Leistungsbeschreibung ist durch das Fachamt zu erstellen.

## **11. Auftragswertschätzung (vgl. § 1 UVgO i.V.m. § 106 GWB i. V. m. § 3 VgV)**

- 11.1 Zu Beginn eines jeden Vergabeverfahrens ist der Auftragswert zu schätzen. Bei der Schätzung des Auftragswertes nach § 3 VgV ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der Leistung ohne Mehrwertsteuer auszugehen. Ein Sicherheitszuschlag von 10% ist bei Bauvorhaben mit einzukalkulieren.
- 11.2 Als Grundlage für die Auftragswertschätzung dient die zuvor erstellte Leistungsbeschreibung.
- 11.3 Der Wert eines beabsichtigten Auftrags darf nicht in der Absicht, ihn der Anwendung des europäischen oder nationalen Vergaberechts oder dieser Dienstanweisung zu entziehen oder bestimmte Wertgrenzen nach diesen Vorschriften zu unterschreiten, geschätzt oder aufgeteilt werden.
- 11.4 Die Auftragswertschätzung ist durch das zuständige Fachamt durchzuführen und zu dokumentieren.

## **12. Wahl des Vergabeverfahrens**

- 12.1 Das anzuwendende Vergaberecht richtet sich nach dem Gegenstand der Beschaffung und der Auftragswertschätzung.
- 12.2 Bei der Wahl des Vergabeverfahrens ist zwischen
- Lieferleistungen, Dienstleistungen, freiberufliche Leistungen
  - soziale und andere besondere Dienstleistungen, und
  - Bauleistungen
- zu unterscheiden.
- 12.3 Auf Grundlage der Auftragswertschätzung wird festgelegt, ob die Ausschreibung EU-weit oder national zu erfolgen hat.
- 12.4 Die aktuellen EU-Schwellenwerte sind in der Anlage 1 bzw. in der Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils gültigen Fassung zu finden.
- 12.5 Unterhalb der Schwellenwerte sollen für Bauleistungen die Teile A (1. Abschnitt), B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) angewendet werden; für Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen soll die UVgO angewendet werden<sup>1</sup>, jeweils in den geltenden Fas-

---

<sup>1</sup> Die Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze) sehen ein intendiertes Ermessen zur Anwendung der UVgO sowie der VOB/A im Unterschwellenbereich vor. Die Kommunen dürfen in begründeten Ausnahmefällen davon

sungen.

- 12.6 Bei Erreichen der Schwellenwerte sind die Vergabeverfahren für Bauleistungen nach den EU-Paragrafen der VOB/A durchzuführen. Für Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen sind bei Erreichen der Schwellenwerte die Vergabevorschriften des GWB und der VgV anzuwenden.
- 12.7 Die Zentrale Vergabestelle hat die Wahl des Vergabeverfahrens zu treffen und zu dokumentieren.
- 12.8 Vergaben im Zusammenhang mit der Abwehr akuter Gefahren werden von den Fachämtern selbständig vorgenommen. Das formelle Verfahren wird nachgeholt (Fertigung des Vergabevermerks, Beteiligung ZV und ggf. Rechnungsprüfungsamt und Beschlussgremium). Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Fachdienststellen zeitnah und flexibel auf unvorhersehbare Ereignisse, wie z. B. bei Sturmschäden, Ausfall von Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen, Einbruchschäden, Glasschäden sowie Reparaturarbeiten zur Abwendung einer Gefahr u. ä., bei der Bekämpfung von Katastrophen, Epidemien und sonstigen Notfällen reagieren können.

### **13. Wahl der Verfahrensart für Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich (vgl. § 8 UVgO i. V. m. Kommunale Vergabegrundsätze)**

- 13.1 Direktauftrag (§ 14 UVgO i. V. m. § Ziff. 5.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze)

Abweichend von § 14 UVgO können Liefer- und Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt vergeben werden. Die aktuelle Wertgrenze ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Bei wiederholten Aufträgen sollen auch Unternehmen, die bei früheren Aufträgen nicht berücksichtigt wurden, Gelegenheit gegeben werden, sich am Wettbewerb zu beteiligen.

Welche Bewerber/-innen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, liegt im Ermessen des Fachamtes.

- 13.2 Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb (§ 12 UVgO i. V. m. Ziff. 6.1 der Kommunalen Vergabegrundsätze) und Beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb (§11 UVgO i. V. m. Ziff. 6.1 der Kommunalen Vergabegrundsätze)

Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen können ohne weitere Bedingungen im Wege der Verhandlungsvergabe oder der Beschränkten Ausschreibung vergeben werden. Die aktuelle Wertgrenze ist der Anlage 1 zu entnehmen. Ob

---

abweichen, wenn die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände dies rechtfertigen. Ggf. sind Ausnahmen zusätzlich aufzuführen.

ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, liegt im Ermessen der Zentralen Vergabestelle.

Bei Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei, geeignete Bewerber/-innen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Bei wiederholten Aufträgen soll auch Unternehmen, die bei früheren Aufträgen nicht berücksichtigt wurden, Gelegenheit gegeben werden, sich am Wettbewerb zu beteiligen.

Welche Bewerber/-innen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, liegt im Ermessen der Zentralen Vergabestelle.

#### 13.3 Öffentliche Ausschreibung (§ 9 UVgO) und Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§10 UVgO)

Die aktuellen Wertgrenzen sind der Anlage 1 zu entnehmen, die Auswahl des Vergabeverfahrens trifft die Zentrale Vergabestelle.

### **14. Wahl der Verfahrensart für freiberufliche Leistungen im Unterschwellenbereich (§ 50 UVgO i. V. m. Ziffer 8 der Kommunalen Vergabegrundsätze)**

Freiberufliche Leistungen sind selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende, erzieherische oder sehr ähnlich gelagerte Tätigkeiten (vgl. hierzu § 18 Abs. 1 EStG und § 1 PartGG).

- 14.1 Freiberufliche Leistungen können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt beauftragt werden (vgl. hierzu Ziff. 8.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze). Die aktuellen Wertgrenzen sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- 14.2 Aufträge für Architekten/-innen und Ingenieure/-innen können nach Verhandlung mit nur einem/einer geeigneten Bieter/-in vergeben werden, vorausgesetzt, dass der Aufforderung des/der Bewerbers/-in zur Angebotsabgabe eine Abfrage über die Eignung nach § 122 GWB bei mindestens drei möglichen Bewerbern/-innen vorausgegangen ist. Die Auswahl des/der Bewerbers/-in muss nach sachgerechten Kriterien erfolgen und muss dokumentiert werden (vgl. hierzu Ziff. 8.3 a) der Kommunalen Vergabegrundsätze). Bei der Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswerts ist die ortsübliche Vergütung zugrunde zu legen, die aktuellen Wertgrenzen sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- 14.3 In allen anderen Fällen **kann** eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes durchgeführt werden (vgl. hierzu Ziff. 8.3 b) der Kommunalen Vergabegrundsätze).
- 14.4 Soweit kein Fall der Ziff. 14.1 gegeben ist, sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei, geeignete Bewerber/-innen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Bei wiederholten Aufträgen soll auch Unternehmen, die bei

früheren Aufträgen nicht berücksichtigt wurden, Gelegenheit gegeben werden, sich am Wettbewerb zu beteiligen.

Welche Bewerber/-innen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, liegt im Ermessen der Zentralen Vergabestelle. Die Eignungskriterien sind so zu wählen, dass kleinere Büroeinheiten und Berufsanfänger/-innen sich beteiligen können (vgl. 8.3 a) der Kommunalen Vergabegrundsätze).

- 14.5 Auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens können Planungswettbewerbe durchgeführt werden. Bei der Durchführung solcher Planungswettbewerbe ist die „Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013)“<sup>2</sup> vom 15. Mai 2014 zu beachten.

## **15. Wahl der Verfahrensart für Bauleistungen im Unterschwellenbereich (§ 3 VOB Teil A 1. Abschnitt i. V. m. Kommunale Vergabegrundsätze)**

- 15.1 Direktaufträge (§ 3a Abs. 4 VOB/A i. V. m. § Ziff. 4.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze)

Bauleistungen können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt vergeben werden. Die Aktuelle Wertgrenze ist der Anlage 1 zu entnehmen.

- 15.2 Freihändige Vergabe (§ 3 Ziff. 3 VOB/A i. V. m. § 3a Abs. 3 VOB/A i. V. m. Ziff. 6.3 b) der Kommunalen Vergabegrundsätze)

Aufträge für ein einzelnes Gewerk können im Rahmen einer Freihändigen Vergabe vergeben werden.

Sollen Gewerke zusammengefasst im Rahmen einer Freihändigen Vergabe beschafft werden, ist dies möglich.

Hier sind jeweils die aktuellen Wertgrenzen der Anlage 1 zu entnehmen.

In jedem Fall sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei, geeignete Bewerber/-innen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Bei wiederholten Aufträgen soll auch Unternehmen, die bei früheren Aufträgen nicht berücksichtigt wurden, Gelegenheit gegeben werden, sich am Wettbewerb zu beteiligen.

Welche Bewerber/-innen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, liegt im Ermessen der Zentralen Vergabestelle.

- 15.3 Beschränkte Ausschreibung (§ 3 Ziff. 2 VOB/A i. V. m. § 3a Abs. 2 VOB/A i. V. m. Ziff. 6.3 a) der Kommunalen Vergabegrundsätze)

Aufträge für ein einzelnes Gewerk können im Rahmen einer Beschränkten

<sup>2</sup> gemeinsamer Runderlass des Bundesministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und des Bundesfinanzministeriums (vgl. MBl. NRW. 2014 S. 311)

Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.  
Sollen Gewerke zusammengefasst im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb beschafft werden, ist dies möglich.  
Hier sind jeweils die aktuellen Wertgrenzen der Anlage 1 zu entnehmen.

Ob ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, liegt in beiden Fällen im Ermessen der Zentralen Vergabestelle.

Welche Bewerber/-innen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, liegt ebenfalls im Ermessen der Zentralen Vergabestelle.

#### 15.4 Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Ziff. 1 VOB/A)

Aufträge für Bauleistungen über ein einzelnes Gewerk (Einzelauftragswert oder Gesamtauftragswert) bei zusammengefassten Gewerken bis unterhalb des EU-Schwellenwertes, sind im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung oder einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben.

Die aktuellen Wertgrenzen der Anlage 1 sind zu beachten.

#### 15.5 Bauleistungen zu Wohnzwecken (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A i. V. m. Kommunale Vergabegrundsätze)

Eine Bauleistung zu Wohnzwecken liegt vor, wenn die Bauleistung zur Schaffung von neuem Wohnraum sowie der Erweiterung, der Aufwertung, der Sanierung oder der Instandsetzung bestehenden Wohnraums dient.

Bauleistungen zu Wohnzwecken können für ein einzelnes Gewerk freihändig vergeben werden.

Bauleistungen zu Wohnzwecken können im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.<sup>3</sup> Die Anlage 1 ist zu berücksichtigen.

## **16. Wahl der Verfahrensart für Bau- und Dienstleistungskonzessionen im Unterschwellenbereich**

16.1 Für Vergaben von Baukonzessionen sind bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes gemäß § 23 VOB/A die §§ 1 bis 22 VOB/A sinngemäß anzuwenden.

16.2 Bei Vergaben für Baukonzessionen gelten die Regelungen der Ziffer 15 dieser Dienstanweisung.

16.3 Vergaben von Dienstleistungskonzessionen unterhalb des EU-Schwellenwertes sind aufgrund des Transparenzgebots, des Diskriminierungsverbots sowie des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Rahmen eines In-

<sup>3</sup> vgl. Erlass des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zur Einführung der VOB/A Abschnitt (GMBI. 2019, S. 86) und Erlass des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zur Auslegung von einzelnen Regelungen der VOB/A (GMBI. 2020, S.279)

teressenbekundungsverfahrens bekanntzumachen.

- 16.4 Hierzu wird die Absicht der Erteilung der Dienstleistungskonzession in einer Weise bekanntgegeben, die sicherstellt, dass mögliche Interessenten/-innen aus allen EU-Mitgliedsstaaten Kenntnis von der Erteilung erlangen können und anschließend ihr Interesse bekunden können (ex-ante-Veröffentlichung).

## **17. Wahl der Verfahrensart im Oberschwellenbereich (vgl. § 14 VgV i. V. m. § 119 GWB)**

- 17.1 Bei Erreichen der EU-Schwellenwerte sind bei Vergabeverfahren für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie für Bau- und Dienstleistungskonzessionen die Regelungen des GWB und der VgV anzuwenden.
- 17.2 Für Bauleistungen sind bei Erreichen des EU-Schwellenwertes zusätzlich die EU-Paragrafen der VOB/A (VOB/A-EU) anzuwenden.
- 17.3 Bei allen Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte besteht Wahlfreiheit zwischen dem Offenen und Nicht-offenen Verfahren.
- 17.4 Der Zentralen Vergabestelle obliegt die Wahl der Verfahrensart.
- 17.5 Bei Wahl des Nicht-offenen Verfahrens ist ein vorgeschalteter öffentlicher Teilnahmewettbewerb zur Abgabe eines Teilnahmeantrags (kein Angebot) notwendig. Anschließend können ausgewählte Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.
- 17.6 Welche Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, liegt im Ermessen der Zentralen Vergabestelle.
- 17.7 Führt ein Offenes oder Nicht-offenes Verfahren zu keinem annehmbaren Ergebnis, ist ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen.
- 17.8 Das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ist zweistufig durchzuführen, d. h. nach vorgeschaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb werden ausgewählte Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.
- 17.9 Es liegt im Ermessen der Zentralen Vergabestelle, welche Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.
- 17.10 Bei besonders komplexen Liefer-, Dienst- und Bauleistungen ist der wettbewerbliche Dialog als Verfahrensart zu wählen. Ein Auftrag ist dann als komplex einzustufen, wenn die zu beauftragende Leistung nicht zu definieren oder zu beurteilen ist, was der Markt an technischen, finanziellen und rechtlichen Lösungen zu bieten hat.
- 17.11 Der wettbewerbliche Dialog ist mehrstufig durchzuführen. Zunächst ist ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Im Anschluss werden durch die Zentrale Vergabestelle ausgewählte Unternehmen zur Teilnahme am Dia-

log eingeladen. Nach Abschluss des Dialogs werden von der Zentralen Vergabestelle ausgewählte Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

## **18. Wahl der Verfahrensart bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen (vgl. § 49 UVgO, § 64 VgV i. V. m. § 130 GWB i. V. m. Ziffer 6.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze)**

- 18.1 Vergaben über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des § 130 Abs. 1 GWB können im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung, einer Beschränkten Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben werden (vgl. Ziff. 6.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze). Die entsprechende Wertgrenze sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- 18.2 Die Wahl der Verfahrensart sowie die Entscheidung, ob ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, obliegen der Zentralen Vergabestelle. Bei der Entscheidung, ob bei einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) stattfinden soll, sind die Ausnahmetatbestände nach § 8 Abs.3 und 4 UVgO zu beachten.
- 18.3 Bei Erreichen des EU-Schwellenwertes sind Vergaben über soziale oder andere besondere Dienstleistungen im Offenen oder Nicht-offenen Verfahren, im Rahmen von Verhandlungsvergaben mit Teilnahmewettbewerb oder im Rahmen eines Wettbewerblichen Dialogs durchzuführen. Die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb kann nur gewählt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 4 VgV erfüllt sind.
- 18.4 Die Wahl der Verfahrensart sowie die Entscheidung, ob ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, obliegen der Zentralen Vergabestelle, sofern ein Wahlrecht besteht.

## **19. Zuschlagskriterien (vgl. § 43 UVgO, § 16 Abs. 1 Ziff. 4 VOB/A, § 58 VgV)**

- 19.1 Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot (bestes Preis-Leistungsverhältnis) zu erteilen. Der niedrigste angebotene Preis ist allein nicht ausschlaggebend.
- 19.2 Neben dem Preis sind qualitative, soziale und umweltbezogene Aspekte als Zuschlagskriterien festzulegen.
- 19.3 Hat die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung, so sind als Zuschlagskriterien auch Qualifikation

und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals mit aufzunehmen.

- 19.4 Es sind nur solche Zuschlagskriterien zu wählen, die einen zwingenden Bezug zum Auftragsgegenstand aufweisen. Die Zuschlagskriterien müssen diskriminierungs- und willkürfrei sein.
- 19.5 Die Zuschlagskriterien sind zu gewichten.
- 19.6 Eine Preisgewichtung von 80 Prozent und mehr kommt nur bei sehr hoch standardisierten Beschaffungen zur Anwendung.
- 19.7 Die Zuschlagskriterien werden von der Zentralen Vergabestelle in Absprache mit dem zuständigen Fachamt festgelegt und gewichtet. Diese sind in die Vergabeunterlagen aufzunehmen und bekannt zu machen.

## **20. Losbildung (vgl. § 22 UVgO, § 5 VOB/A, § 30 VgV)**

- 20.1 Um mittelständische Interessen angemessen berücksichtigen zu können, sind Aufträge grundsätzlich in Fach- oder Teillöse aufzuteilen.
- 20.2 Hiervon kann abgewichen werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Dies ist durch die Zentrale Vergabestelle mit Unterstützung des Fachamtes zu begründen und zu dokumentieren.
- 20.3 Die Losbildung ist durch die Zentrale Vergabestelle zu erstellen und in der Leistungsbeschreibung zu berücksichtigen.

## **21. Nebenangebote (vgl. § 25 UVgO, § 8 Abs. 2 Ziff. 3 u. 4 VOB/A, § 43 VgV)**

- 21.1 Durch die Zentrale Vergabestelle ist im Vorfeld abzuwägen, ob Nebenangebote zugelassen werden.
- 21.2 Die Entscheidung der Zentralen Vergabestelle ist in den Vergabeunterlagen und/oder in der Bekanntmachung anzugeben.

## **22. Bieter Voraussetzungen (vgl. § 31 UVgO, § 16b VOB/A, §§ 42 ff. VgV)**

- 22.1 Es dürfen nur fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue Unternehmen berücksichtigt werden.
- 22.2 Die Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Sie müssen sich auch auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie auf die

technische und berufliche Leistungsfähigkeit beziehen.

- 22.3 Für den Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen sind im nationalen Bereich grundsätzlich Eigenerklärungen zu verlangen, deren Angaben durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind.
- 22.4 Zur Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit von Bietern/-innen bei Bauleistungen sind die Umsätze der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre als Nachweise heranzuziehen, sofern diese mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- 22.5 Zur Beurteilung der Fachkunde eines/-r Bieters/-in von Bauleistungen sind vergleichbare Leistungen der letzten drei (bei Liefer- und Dienstleistungen) bzw. fünf (bei Bauleistungen) Kalenderjahre nachzuweisen. Die Zentrale Vergabestelle kann in Einzelfällen entscheiden, ob sie nach entsprechendem Hinweis in den Vergabeunterlagen auch einschlägige Bauleistungen berücksichtigt, die mehr als fünf Jahre zurückliegen.
- 22.6 Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit der Bieter/-in von Bauleistungen sind Selbstreinigungmaßnahmen in entsprechender Anwendung der § 6a Abs. 1 S. 2 und § 6f Abs. 1 und 2 VOB/A-EU zu berücksichtigen.
- 22.7 Bei Bauleistungen unter einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro kann auf die Einholung von Eignungsnachweisen verzichtet werden.
- 22.8 Bei Beratungs- und Schulungsleistungen ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Personen bei der Erfüllung des Auftrags nicht den Einflüssen der Scientology-Organisation unterliegen. Die Zentrale Vergabestelle stellt sicher, dass bei der Ausschreibung von Beratungs- und Schulungsleistungen eine Verpflichtungserklärung mit einer Scientology-Schutzklausel eingeholt wird.
- 22.9 Die Entscheidung, ob auf die Einholung von Eignungsnachweisen verzichtet werden soll, liegt bei der Zentralen Vergabestelle.
- 22.10 Die Eignungskriterien und die verlangten Nachweise sind abschließend in den Vergabeunterlagen anzugeben.
- 22.11 Die Eignung des Unternehmens wird im Rahmen der Angebotsauswertung geprüft. Bei Bauleistungen kann die Eignung des Unternehmens nach der Angebotsauswertung erfolgen, sofern die Prüfung unparteiisch und transparent ist.
- 22.12 Bei Nicht-Vorliegen der verlangten Nachweise bei Öffnung des Angebots kann dies zum Ausschluss des Unternehmens führen.

## **23. Eignungsleihe (§ 34 UVgO, § 47 VgV, § 6d Abs. 1 VOB/A-EU)**

- 23.1 Im Rahmen der Eignungsleihe nimmt der/die Bewerber/-in oder Bieter/-in zur Erfüllung der geforderten wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und beruf-

lichen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch. Dadurch ist es dem/der betreffenden Bieter/-in erst möglich, die geforderten Eignungskriterien zu erfüllen.

- 23.2 Der/die Bewerber/-in oder Bieter/-in, der/die sich auf die Eignungsleihe beruft, hat zu garantieren, dass ihm/ihr die zugesagten Kapazitäten des dritten Unternehmens für die Auftragsausführung tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies hat der/die Bieter/-in durch eine Erklärung zu dokumentieren.
- 23.3 Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich ist durch das Fachamt zu bestimmen, ob die Eignungsleihe zugelassen wird. Wird die Eignungsleihe zugelassen, hat das Fachamt weiter zu bestimmen, welche Aufgaben der Leistungserbringung durch den/die Auftragnehmer/-in selbst auszuführen sind (Eigenleistungsanteil).
- 23.4 Bei Bauleistungen im Unterschwellenbereich ist die Eignungsleihe aufgrund des Selbstausführungsgebots nicht zulässig.
- 23.5 Im Oberschwellenbereich kann das Fachamt für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen bei kritischen Aufgaben bestimmen, dass diese von dem/der Auftragnehmer/-in selbst durchzuführen sind. Kritische Aufgaben sind Aufgaben von herausragender Bedeutung für den Gesamtauftrag und dessen erfolgreicher Umsetzung.
- 23.6 Dies ist in der Leistungsbeschreibung anzugeben.
- 23.7 Das Fachamt stellt spätestens vor Zuschlagserteilung sicher, dass ein dritter Unternehmer im Rahmen der Eignungsleihe die Nachweise für die Anforderungen aus Ziffer 22 erbringt.

## **24. Unterauftragnehmer/-innen (vgl. § 26 UVgO, § 36 VgV)**

- 24.1 Bei Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungen sowie über Bauaufträge im Oberschwellenbereich hat das Fachamt festzulegen, ob Unterauftragnehmer/-innen zugelassen werden.
- 24.2 Werden durch das Fachamt Unterauftragnehmer/-innen zugelassen, hat sie zu bestimmen, welche Aufgaben durch den/die Bieter/-in selbst durchzuführen sind.
- 24.3 Der/die Bieter/-in soll die vorgesehenen Unterauftragnehmer/-innen in den Angebotsunterlagen benennen und festlegen, mit welchen Leistungen der/die Unterauftragnehmer/-innen betraut werden soll.
- 24.4 Der/die Bieter/-in hat vor Zuschlagserteilung nachzuweisen, dass den Unterauftragnehmern/-innen die erforderlichen Mittel zur Erfüllung des Auftrags tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies ist mit einer Verpflichtungserklärung durch den/die Bieter/-in sicherzustellen.

- 24.5 Das Fachamt hat sicherzustellen, dass ein/-e Unterauftragnehmer/-in ebenfalls die Nachweise für die Anforderungen der Bieter Voraussetzungen aus Ziffer 22 erbringt.

## **25. Einholung von Angeboten und Teilnahmeanträgen (§ 37 UVgO, § 13 VOB/A, § 52 VgV)**

- 25.1 Die Angebotseinholung bzw. die Einholung von Teilnahmeanträgen ist grundsätzlich nur schriftlich per E-Mail oder über den Vergabemarktplatz (VMP) zulässig.
- 25.2 In dieser schriftlichen Mitteilung ist anzugeben, dass die Abgabe von Angeboten oder Teilnahmeanträgen ausschließlich über den Vergabemarktplatz (VMP) NRW und Rheinland durchzuführen sind.
- 25.3 Die Absendung ist durch die Zentrale Vergabestelle zu dokumentieren.
- 25.4 Eine telefonische Angebotseinholung ist im Rahmen von Direktaufträgen zulässig. Ein entsprechender Gesprächsvermerk ist zu fertigen und vom direkten Vorgesetzten mitzuzeichnen sowie im VMS zu pflegen.
- 25.5 Online-Beschaffungen sind ausschließlich nur bei seriösen<sup>4</sup> Internethändlern/-innen für Lieferleistungen im Bereich des Direktauftrags möglich.
- 25.6 Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz sind die Bieter gleichzeitig zur Angebotsabgabe aufzufordern.

## **26. Behandlung der Angebote und Teilnahmeanträge (vgl. § 39 UVgO, §§ 14, 14a VOB/A, § 54 VgV)**

- 26.1 Elektronisch übermittelte Angebote und Teilnahmeanträge werden ausschließlich über den VMP NRW und Rheinland entgegengenommen und bis zum Submissionstermin dort aufbewahrt.

## **27. Öffnung der Angebote (Submission) (vgl. § 40 Abs. 2 UVgO, §§ 14, 14a VOB/A, § 55 VgV)**

- 27.1 Die Angebotsöffnung wird durch die Zentrale Vergabestelle unter Mitwirkung eines/-r weiteren Mitarbeiters/-in in einem formalen Submissionstermin durch-

---

<sup>4</sup> 8 Merkmale für seriöse Internethändler/-innen sind z. B.:

- Impressum mit konkreter Anschrift des/der Anbieters/-in sowie mit Angabe von Kontaktmöglichkeiten
- Gütesiegel vorhanden (z. B. Trusted Shops, TÜV Süd, EHI geprüfter Onlineshop)
- Onlineshop wird im Unternehmensregister [www.Unternehmensregister.de](http://www.Unternehmensregister.de) geführt
- sichere Verschlüsselung durch SSL-Verschlüsselung

geführt. Dabei kann die Zentrale Vergabestelle auf Mitarbeiter/-innen eines Fachamtes zurückgreifen.

- 27.2 Bei der Angebotsöffnung im elektronischen Vergabeverfahren über den Vergabemarktplatz NRW und Rheinland müssen zwei Nutzer/-innen der Vergabestelle sich getrennt voneinander innerhalb der Angebotsöffnung mit ihren jeweiligen Zugangsdaten authentifizieren (Vier-Augen-Login).
- 27.3 Über die Submission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist von den teilnehmenden Bediensteten der Submission zu unterzeichnen.

## **28. Prüfung der Angebote (vgl. §§ 41 ff. UVgO, §§ 16ff. VOB/A, §§ 56ff. VgV)**

- 28.1 Bei allen Verfahren sind die eingegangenen Angebote dahingehend zu prüfen, ob diese formell, rechnerisch richtig und technisch den Anforderungen der Leistungsbeschreibung genügen und wirtschaftlich sind.
- 28.2 Bei der formellen und rechnerischen Prüfung sind die Angebote auf Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
- 28.3 Wird bei der formellen Prüfung von Bauleistungsangeboten festgestellt, dass Unterlagen von Bieter/-innen, die für den Zuschlag in Betracht kommen, fehlen oder fehlerhaft sind, sind die Bieter/-innen unter Nennung einer Frist aufzufordern, diese Unterlagen nachzureichen oder zu korrigieren. Werden diese Unterlagen nicht nachgereicht, so ist das Angebot für das weitere Verfahren auszuschließen.
- 28.4 Bei der formellen Prüfung von Liefer- und Dienstleistungsangeboten steht es dagegen im Ermessen der Zentralen Vergabestelle, ob fehlende oder fehlerhafte geforderte Unterlagen nachzureichen sind.
- 28.5 Wird bei der rechnerischen Prüfung der Angebote festgestellt, dass Angebote unangemessen niedrig in Bezug zu anderen Angeboten oder der Auftragswertschätzung sind, ist von den Bieter/-innen schriftlich die Preisermittlung mit Angabe einer Frist zu verlangen. Ein Angebot ist dann als zu niedrig anzusehen, wenn es mehr als 10 Prozent vom nächst höheren Angebot und/oder von der Auftragswertschätzung abweicht. Kommen die Bieter/-innen der Aufforderung nicht nach oder ergibt sich aus der nachgeforderten Preisermittlung, dass das Angebot unangemessen ist, so ist das Angebot auszuschließen.
- 28.6 Bei der technischen Prüfung werden die Angebote auf die technischen Anforderungen sowie auf die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit des/der Bieters/-in aus der Leistungsbeschreibung geprüft.
- 28.7 Wird bei der technischen Prüfung festgestellt, dass Angebote nicht den technischen und/oder fachlichen Anforderungen entsprechen, so sind diese Angebote ebenfalls vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.

- 28.8 Unter den verbliebenen Angeboten ist unter Berücksichtigung der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Das Ergebnis ist in einer Bewertungsmatrix einzutragen und mit der in den Vergabeunterlagen festgelegten Gewichtung zu verrechnen.
- 28.9 Bieter/-innen, deren Angebote ausgeschlossen worden sind oder den Zuschlag nicht erhalten haben, sind unverzüglich zu unterrichten.

## **29. Urkalkulation (vgl. § 16 Abs.1 Nr.3 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr.3 VOB/A 2. Abschnitt)**

- 29.1 Ab einer Auftragssumme von 50.000 Euro sollte vor Auftragsvergabe von dem/der künftigen Auftragnehmer/-in von Bauleistungen die Angebotskalkulation, die sogenannte Urkalkulation, in verschlossener Form angefordert werden.<sup>5</sup>
- 29.2 Die Urkalkulation ist wie eine Wertsache zu behandeln. Das Fachamt hat deren fristgerechte Rückgabe sicherzustellen.

## **30. Aufhebung des Vergabeverfahrens (vgl. § 48 UVgO, § 17 VOB/A, § 63 VgV)**

- 30.1 Führt die Prüfung und Wertung der Angebote zum Ergebnis, dass kein wirtschaftliches Angebot vorliegt oder dass kein Angebot den Bewerbungsbedingungen der Leistungsbeschreibung entspricht, ist das Vergabeverfahren aufzuheben.
- 30.2 Die Entscheidung über die Aufhebung trifft das Fachamt gemeinsam mit der Zentralen Vergabestelle.
- 30.3 Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- 30.4 Über die Aufhebung des Vergabeverfahrens sind die Bieter/-innen unter Angabe der Gründe unverzüglich zu informieren. Die Unterrichtung hat schriftlich zu erfolgen.

## **31. Sicherheitsleistungen (vgl. § 21 Abs. 5 UVgO, § 9c VOB/A)**

- 31.1 Als Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers anerkannt.

---

<sup>5</sup> Die Urkalkulation ist von großer Bedeutung für die Preisprüfung von Nachträgen. Daher sollte auf die Urkalkulation nicht verzichtet werden.

- 31.2 Auf Sicherheitsleistungen bei Bauleistungen soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel der Leistung voraussichtlich nicht eintreten werden. Bei Auftragsvergaben mit einem geschätzten Auftragswert unter 250.000 Euro ist auf Sicherheitsleistungen grundsätzlich zu verzichten.
- 31.3 Auf Sicherheitsleistungen bei Liefer- und Dienstaufträgen soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn davon auszugehen ist, dass die sach- und fristgerechte Durchführung der verlangten Leistung eintreten wird. Auf Sicherheitsleistungen soll bei Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro grundsätzlich verzichtet werden.
- 31.4 Die Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen bei Liefer-, Dienst- und Bauleistungen aus dem Vertrag soll fünf Prozent der Auftragssumme nicht überschreiten.
- 31.5 Die Zentrale Vergabestelle entscheidet, ob und in welcher Höhe Sicherheitsleistungen für die vertragsgemäße Auftrags Erfüllung und Gewährleistung erforderlich sind. Das Ergebnis ist in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.

## **32. Vertragsstrafen (vgl. § 9a Abs. 1 VOB/A)**

- 32.1 Bei Vergaben von Bauleistungen sollte von der Möglichkeit, Vertragsstrafen zu vereinbaren, nur Gebrauch gemacht werden, wenn durch eine Fristüberschreitung tatsächlich erhebliche Nachteile entstehen.
- 32.2 Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten.

## **33. Auftragserteilung (vgl. § 46 UVgO, § 18 VOB/A, § 62 VgV)**

- 33.1 Die Auftragserteilung ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Ist in begründeten Ausnahmefällen eine mündliche oder fernmündliche Auftragserteilung nicht zu vermeiden, ist diese aktenkundig zu machen. Dieser Vermerk ist unverzüglich dem/der direkten Vorgesetzten/-in zuzuleiten. Eine schriftliche Bestätigung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen vorzunehmen.
- 33.2 Das Fachamt erteilt den Auftrag, dieser muss handschriftlich unterschrieben werden.
- 33.3 Die Zeichnungsbefugnis ergibt sich aus der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Lohmar (AGA).

## **34. Vergabevermerk (vgl. § 6 UVgO, § 20 VOB/A, § 8 VgV)**

- 34.1 Für jede Vergabe ist ein Vergabevermerk anzufertigen.

- 34.2 In diesem Vergabevermerk müssen die einzelnen Schritte des Verfahrens, die Maßnahmen, Feststellungen, Begründungen und Entscheidungen dokumentiert werden.
- 34.3 Der Vergabevermerk ist begleitend zur Maßnahme durch die Vergabestelle fortlaufend fortzuschreiben und muss stets den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens enthalten.
- 34.4 Der Vergabevermerk ist bedeutsam für die Kontrolle durch die Nachprüfungsbehörden und ist bei Aufforderung diesen zu übermitteln.

### **35. Bekanntmachungspflichten (vgl. §§ 27 ff. UVgO, §§ 12, 20 Abs. 3 VOB/A, §§ 37 ff. VgV)**

- 35.1 Beabsichtigte Auftragsvergaben von Liefer- und Dienstleistungen im Wege einer Öffentlichen Ausschreibung, einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb sowie beabsichtigte Auftragsvergaben von Bauleistungen im Wege einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind auf dem VMP zu veröffentlichen.
- 35.2 Von der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bei Bauleistungen kann abgesehen werden, wenn der geschätzte Auftragswert unter 25.000 Euro liegt.
- 35.3 Die Auftragsbekanntmachung muss alle Informationen enthalten, die für die Entscheidung des/der Bieters/-in über die Teilnahme relevant sind. Insbesondere ist eine elektronische Adresse anzugeben, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig direkt angefordert werden können.
- 35.4 Die Auftragsbekanntmachung erfolgt über den VMP NRW und Rheinland.
- 35.5 Nach erteiltem Zuschlag hat eine Bekanntmachung über den erteilten Auftrag von Liefer- und Dienstleistungen, die im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt wurden, zu erfolgen. Die Bekanntmachung muss zumindest folgende Informationen enthalten:
- Name und Anschrift der öffentlichen Auftraggeberin und der Vergabestelle,
  - Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Name zu anonymisieren,
  - die Verfahrensart,
  - Art und Umfang der Leistung,
  - den Zeitraum der Leistungserbringung.
- 35.6 Die Bekanntmachung erfolgt über den VMP NRW und Rheinland.

- 35.7 Die Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgt für eine Dauer von drei Monaten.
- 35.8 Von der Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn der geschätzte Auftragswert unter 25.000 Euro liegt.
- 35.9 Nach erteiltem Zuschlag hat eine Bekanntmachung über den erteilten Auftrag von Bauleistungen zu erfolgen, wenn die Auftragsvergabe im Wege einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Freihändigen Vergabe erfolgt ist. Die Bekanntmachung muss zumindest folgende Informationen enthalten:
- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse der Auftraggeberin,
  - gewählte Verfahrensart,
  - Auftragsgegenstand,
  - Ort der Auftragsausführung,
  - Name des beauftragten Unternehmens.
- 35.10 Von der Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn der Auftragswert bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb 25.000 Euro oder der Auftragswert bei Freihändigen Vergaben 15.000 Euro nicht übersteigt.
- 35.11 Die Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgt für eine Dauer von sechs Monaten.
- 35.12 Die Bekanntmachungen werden von der Zentralen Vergabestelle durchgeführt.

## **36. Unterrichtung der Bewerber/-innen und Bieter/-innen (vgl. § 46 UVgO, § 19 Abs. 1 VOB/A, §§ 62 Abs. 1 und 2 VgV i. V. m. § 134 GWB)**

- 36.1 Nach der Zuschlagserteilung von Liefer- und Dienstleistungen sowie von freiberuflichen Leistungen, des Abschlusses einer Rahmenvereinbarung oder der Aufhebung eines Vergabeverfahrens von Liefer- und Dienstleistungen sowie von freiberuflichen Leistungen im Unterschwellenbereich sind die Bewerber/-innen und Bieter/-innen unverzüglich zu unterrichten.
- 36.2 Auf Antrag des/der Bieters/-in sind die Gründe für den Ausschluss bzw. der Nicht-Berücksichtigung innerhalb von 15 Kalendertagen in Textform zu benennen. In der Begründung sind sowohl der Name des/der Bieters/-in zu nennen, welche/-r den Zuschlag erhalten hat, als auch die Gründe für die Nicht-Berücksichtigung und die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots mitzuteilen.
- 36.3 Die Bewerber/-innen und Bieter/-innen, deren Angebote ausgeschlossen wurden oder nicht berücksichtigt wurden, sind bei Vergaben von Bauleistungen unverzüglich nach Zuschlagserteilung zu unterrichten. Auf Antrag des/der Bi-

ters/-in sind die Gründe für den Ausschluss bzw. der Nicht-Berücksichtigung innerhalb von 15 Kalendertagen in Textform zu benennen. In der Begründung sind sowohl der Name des/der Bieters/-in zu nennen, welche/-r den Zuschlag erhalten hat, als auch die Gründe für die Nicht-Berücksichtigung in Textform mitzuteilen. Die übrigen Bieter/-innen sind zu unterrichten, sobald der Zuschlag erteilt worden ist.

- 36.4 Bei Vergaben im Oberschwellenbereich sind die Bewerber/-innen und Bieter/-innen unverzüglich über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme eines dynamischen Beschaffungssystems zu unterrichten.
- 36.5 Sofern eine Auftragsbekanntmachung oder Vorabinformation veröffentlicht wurde, sind den Bewerbern/-innen und Bieter/-innen die Aufhebung oder die Neueinleitung eines Vergabeverfahrens nebst Gründen mitzuteilen.
- 36.6 Auf Verlangen des/der Bewerbers/-in oder des/der Bieters/-in, deren Angebote nicht berücksichtigt oder abgelehnt wurden, sind unverzüglich innerhalb von 15 Kalendertagen sowohl der Name des/der Bieters/-in zu nennen, welche/-r den Zuschlag erhalten hat, als auch die Gründe für die Nicht-Berücksichtigung in Textform mitzuteilen.
- 36.7 Zusätzlich ist jede/-r Bewerber/-in und Bieter/-in über den Verlauf und die Fortschritte der Verhandlungen und des wettbewerblichen Dialogs zu informieren.
- 36.8 Die Unterrichtung der Bewerber/-innen und Bieter/-innen werden von der Zentralen Vergabestelle durchgeführt.

## **37. Auftragsänderungen und Nachträge (vgl. § 47 UVgO, § 22 VOB/A, § 132 GWB)**

- 37.1 Bei Auftragsänderungen und -erweiterungen sowie Nachträgen ist grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren in Abstimmung mit der ZVSt durchzuführen, wenn:
- sich die zusätzliche Leistung vom ursprünglichen Auftrag ohne fachliche oder wirtschaftliche Nachteile trennen lässt oder
  - der bestehende Auftrag wesentlich geändert wird.

Wesentliche Änderungen können insbesondere vorliegen, wenn:

- der Änderungswert selbst den maßgeblichen EU-Schwellenwert übersteigt,
  - erhebliche inhaltliche Unterschiede zum ursprünglichen Auftrag bestehen,
  - der Umfang des Auftrags erheblich ausgeweitet wird,
  - ein Wechsel des/der Auftragnehmers/-in erfolgen soll,
  - bei Liefer- und Dienstleistungen der ursprüngliche Auftragswert um mehr als 20 Prozent erhöht wird; bei Bauleistungen mehr als 15 Prozent.
- 37.2 Das Fachamt hat die sachliche und rechnerische Notwendigkeit von Nachträgen und Auftragsänderungen zu prüfen, zu begründen und in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.

## **38. Abnahme (vgl. Vergabehandbuch (VHB NRW) „Allgemeine Vorbemerkungen“ Seite 3)**

- 38.1 Die Abnahme der erbrachten Leistung obliegt dem Fachamt.
- 38.2 Jede Leistung ist durch das Fachamt sofort auf Vollständigkeit und auf Übereinstimmung der geforderten Leistungsmerkmale zu prüfen.
- 38.3 Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten. Beanstandungen sind im Abnahmeprotokoll anzugeben.
- 38.4 Bei Beanstandungen, die im Abnahmeprotokoll aufgeführt sind, ist die anschließende Mängelverfolgung und –beseitigung zu dokumentieren. Eine erneute Abnahme ist gegebenenfalls erforderlich.
- 38.5 Bei Baumaßnahmen ist eine förmliche Abnahme mit Anfertigung einer Niederschrift durchzuführen.

## **39. Auftragsabrechnung**

- 39.1 Alle von dem/der Auftragnehmer/-in eingereichten Rechnungen werden von dem Fachamt geprüft.
- 39.2 Werden bei Prüfung Änderungen gegenüber Forderungen vorgenommen, ist dies dem/der Auftragnehmer/-in unverzüglich bekannt zu geben.
- 39.3 Abschlagszahlungen werden nur auf schriftlichen Antrag des/der Auftragnehmers/-in in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen gewährt. Die vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind durch prüfbare Aufstellungen und/oder Nachweise durch den/die Auftragnehmer/-in nachzuweisen.
- 39.4 Auftragnehmer/-innen von Bauleistungen sind durch das Fachamt über Schlusszahlungen mit Hinweis auf die Ausschlusswirkung schriftlich zu unterrichten.

## **40. Gewährleistung**

- 40.1 Das Fachamt hat grundsätzlich spätestens einen Monat vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eine Kontrolle zur Mängelfeststellung durchzuführen.
- 40.2 Das Ergebnis ist in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.
- 40.3 Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, veranlasst das Fachamt die notwendigen Schritte zur Verwirklichung der Gewährleistungsansprüche.

## **41. Geheimhaltung und Datenschutz**

- 41.1 Generell sind alle Beschäftigten der Stadt Lohmar zur Geheimhaltung über Inhalte aus Vergabeverfahren verpflichtet. Auch verwaltungsintern dürfen Informationen nur insoweit weitergegeben werden, als dies zur Abwicklung des Verfahrens oder aus Rechtsgründen erforderlich ist.
- 41.2 Bei Bauleistungen erhalten nur die bei formalen Verfahren beteiligten Bieter/-innen Auskünfte zum Submissionsergebnis. Ansonsten dürfen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen keine Ergebnisse mitgeteilt werden, auch nicht an Herstellungs- oder Lieferbetriebe.
- 41.3 Dritte erhalten nur Informationen, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Dabei sind Dienst- oder Geschäftsgeheimnisse zu wahren sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.
- 41.4 Während des gesamten Vergabeverfahrens sind alle Daten und Informationen der Bieter/-innen und Teilnehmenden vertraulich zu behandeln. Daten und Informationen, insbesondere personenbezogene, sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens zu löschen, soweit diese für die Dokumentationspflichten und Vertragsabwicklung nicht erforderlich sind.

## **42. Rechtliche Wirkung**

- 42.1 Die Bestimmungen dieser Dienstanweisung regeln das verwaltungsinterne Verfahren der Vergabe von Lieferungen und Leistungen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil und geben somit keinem/keiner Bieter/-in oder Auftragnehmer/-in ein einklagbares Recht.

## **43. Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes**

- 43.1 Die Beteiligung zur Prüfung von Vergabeverfahren des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Lohmar richtet sich nach der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lohmar, der hierzu erlassenen Dienstanweisung sowie der vom Rechnungsprüfungsamt erlassenen Vorlageregelungen.
- 43.2 Werden bei der Vergabe und/oder Ausführung von Leistungen Verfehlungen i. S. v. § 5 KorruptionsbG NRW bekannt, so sind diese unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt anzuzeigen. Die Prüfung einer möglichen Auftragsperre und gegebenenfalls eine Meldung an das Korruptionsregister werden im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung durch die Zentrale Vergabestelle wahrgenommen.
- 43.3 Vergabebeschwerden sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich bei Eingang anzuzeigen.

## **44. Beteiligung von Rat und Ausschüssen**

- 44.1 Die Beteiligung von Rat und Ausschüssen richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Lohmar in der jeweils aktuellen Fassung. Dies kann der Anlage 1 entnommen werden.

## **45. In Kraft treten**

- 45.1 Diese Dienstanweisung tritt sofort/am ... in Kraft.

Lohmar, TT.MM.JJJJ

Die Bürgermeisterin

### **Anlagen**

Schwellenwerte (Anlage 1)

Strategische Ziele zur Beschaffung (Anlage 2)

Übersicht beizufügende Unterlagen (Anlage 3)